

Im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor Feindangriffen wurde die Anwendung der möglichen in § 64 (3) StPO genannten einschränkenden Bedingungen bei entsprechend brisanter Sachlage geregelt. Ausgehend vom Grundsatz, daß die Sprecherlaubnis und die Korrespondenzerlaubnis des Verteidigers mit dem Beschuldigten vom Tage der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erteilt werden kann, wurden vom Generalstaatsanwalt bei Vorliegen eines staatsfeindlichen Organisationsverbrechens folgende Einschränkungsmöglichkeiten aufgeführt:

- Begrenzung der Zeitdauer der Aussprache im ersten Ermittlungsstadium,
- Durchführung der Aussprache in Anwesenheit des Staatsanwaltes bzw. vom Staatsanwalt beauftragter Angehöriger des Untersuchungsorgans zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen,
- die Aussprache auf persönliche Belange bzw. auf Sachkomplexe, zu denen die Ermittlungen bereits abgeschlossen sind, zu beschränken.

Mitunter konnte die Erteilung einer Sprecherlaubnis an den Verteidiger aufgeschoben werden. Im selben Umfang wurden dann selbstverständlich auch Bedingungen bezüglich der Verteidigerpost gesetzt.

Zur Gewährung der Akteneinsicht gemäß § 62 (2) StPO äußerte sich der Generalstaatsanwalt dahingehend, daß diese vor Abschluß der Ermittlungen möglich sei, wenn der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet würde, wobei diese Entscheidung bzw. die Entscheidung über den Abschluß der Ermittlungen durch den verantwortlichen Staatsanwalt nach Konsultation mit dem Untersuchungsorgan zu treffen sei. (6)

⁶ vgl. Schreiben des GStA der DDR an die Staatsanwälte der Bezirke vom 8. 5. 1969, VD Gensta. 37/69